

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 24. Juli 2021 auch durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c154458> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Aufstellung und Auslegung eines Bebauungsplanes (Entwurf)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 16.06.2021 für das nachstehende Gebiet gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 9 Absatz 2a BauGB beschlossen.

Bebauungsplan (Entwurf) Nr. 09/023

– Südlich Bamberger Straße –

Gebiet etwa nördlich der Forststraße, östlich der Bahntrasse, südlich der Bamberger Straße und westlich der Süllenstraße und Bürgerstraße

- maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB im Bebauungsplan (Entwurf) Nr. 09/023 – Südlich Bamberger Straße – der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

In gleicher Sitzung hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 09/023 – Südlich Bamberger Straße – und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung zugestimmt.

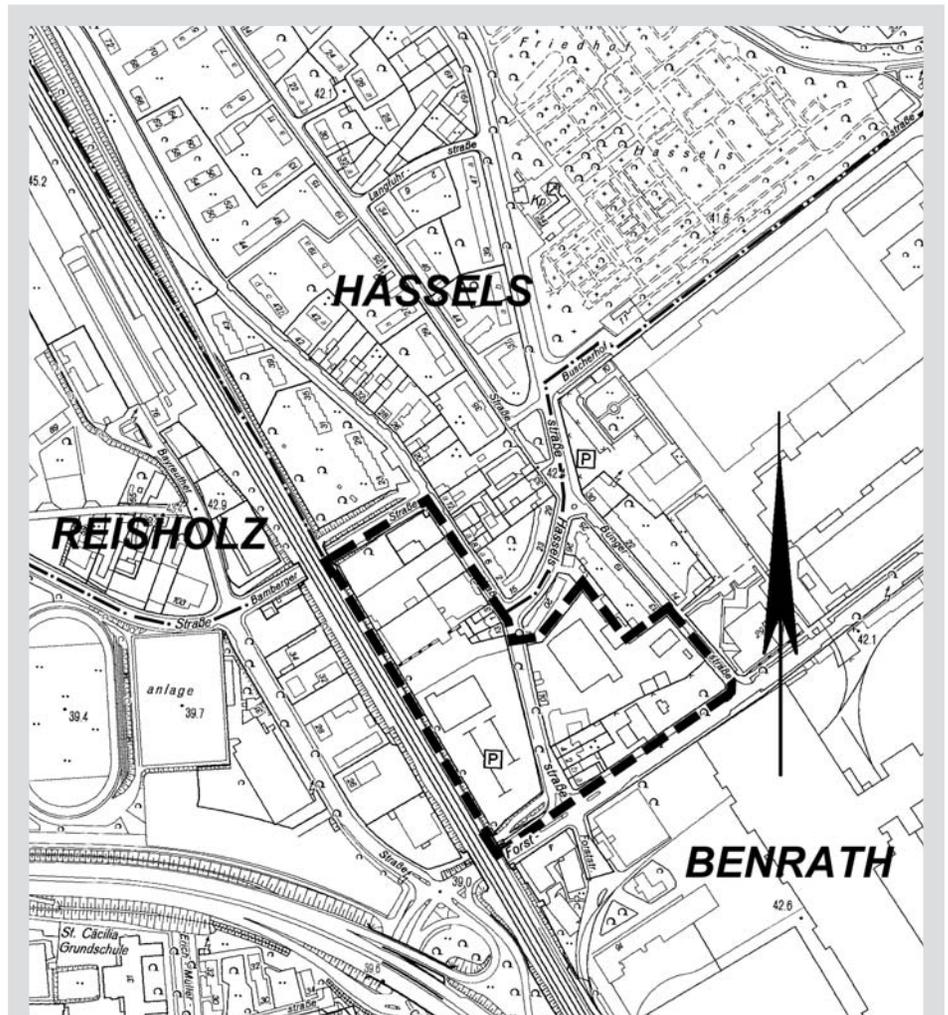
Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom **04.08.2021** bis einschließlich **03.09.2021** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, im 4. Obergeschoss des Verwaltungsgebäudes, unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Regelungen sowie Erfassung der Kontaktdaten während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr; freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder unter <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> zu erreichen.

Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus-Pandemie zu besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß Aussage des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen **und** über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung an das Stadtplanungsamt wenden (Telefon 0211/8996918 oder 0211/8996498).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Informationen zu(r/m):

- Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs-, Sport-, Freizeit- und Gewerbelärm
- Auswirkungen durch elektromagnetische Felder von technischen Anlagen
- Abstand zu Störfallbetriebsbereichen



(Stadtbezirk 9)

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Landschaft durch Informationen zu(m):

- Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und Vogelschutzgebieten nach Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union
- Tieren und Pflanzen, zu Eingriffen in Natur und Landschaft und Begrünungsmaßnahmen geschützten Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet
- Landschafts-/Stadtbild

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Informationen zu(r):

- Versiegelung des Bodens
- Altablagerungen im Umfeld des Plangebietes
- Altablagerungen im Plangebiet
- Altstandorten im Plangebiet

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Informationen zu(r/m):

- Grundwasser, insbesondere zu Grundwasserständen und zur Grundwasserqualität
- Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung
- Oberflächengewässern, Wasserschutzgebieten und Hochwasserbelangen

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima durch Informationen zu(r):

- Luftschadstoffen durch Straßen- und Schienenverkehr sowie durch gewerblich- und industrielle Nutzungen und deren Einwirkungen auf das Plangebiet
- Nutzung umweltfreundlicher Mobilität
- Energienutzung im Plangebiet
- klimatischen Verhältnissen sowie zu Klimaschutz und Klimaanpassung

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch Informationen zu:

- Denkmälern
- Kultur- und sonstigen Sachgütern

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogenen Stellungnahmen:

- *Umweltamt* zu den Themen Straßen- und Schienenverkehrslärm, Sport-, Freizeit- und Gewerbelärm, Boden (Altablagerungen und Altstandorte), Wasser (Grundwasser, Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung, Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete, Hochwasserbelange), Luftqualität und Klima
- *Garten-, Friedhofs- und Forstamt* zum Thema Artenschutz
- *Bauaufsichtsamt* zum Thema Denkmalschutz
- *Bezirksregierung Düsseldorf* zu den Themen Denkmalangelegenheiten, Wasser (Hochwasserrisikogebiete)

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung

bestätigten Ergebnisse aus den Verfahrensschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB mit öffentlich ausliegen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v.g. Stelle insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email an bauleitplanung@duesseldorf.de abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über das Internet (<https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php>) abzugeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan-Entwurf Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Bezüglich einer evtl. Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme unter den v.g. Telefonnummern erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 07.07.2021
61/12-B-09/023

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Im Auftrag
Baackmann
(stellv. Amtsleiter)

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Entnahme, Reinigung und Wiedereinleitung von Grundwasser für die Sanierung an der Flurstraße 11

Zur ordnungsbehördlichen Gefahrenabwehr führt die Landeshauptstadt Düsseldorf, vertreten durch das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz, in Ersatzvornahme eine Grundwassersanierungsmaßnahme im Sanierungsabschnitt Flurstraße im Bereich der Eintragsstelle einer ehemaligen Chemischen Reinigung durch. Hierzu wird bereits seit 1990 das belastete Grundwasser durch Sanierungsbrunnen gefördert, gereinigt und in die Düssel eingeleitet. Zur Optimierung der hydraulischen Sicherungsmaßnahme ist es erforderlich, Grundwasser aus weiteren Sanierungsbrunnen, die im Tertiär verfiltert sind, zu fördern und die bisherige Grundwassersanierungsanlage durch eine neue zu ersetzen. Hierzu ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasser-haushaltsgesetz (WHG) notwendig.

Gegenstand des Antrags ist die Entnahme von maximal 175.200 m³/Jahr schadstoffbelastetem Grundwassers, die Reinigung in der Sanierungsanlage auf dem Grundstück Flurstraße 11 in Düsseldorf sowie die anschließende Einleitung des gereinigten Grundwassers in die Düssel.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt.

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass die durch die Grundwasserentnahme, -reinigung und -einleitung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind das geringe Ausmaß und die geringe Schwere und Komplexität der Auswirkungen der Maßnahme. Da bereits in den vergangenen Jahren im betreffenden Bereich Grundwasser gefördert wurde, handelt es sich nur um eine Erweiterung der bisherigen Maßnahme, durch die die Qualität des Grundwassers verbessert wird. Durch die Reinigung des Grundwassers nach dem Stand der Technik und die ständige Überprüfung der Roh- und Reinwasserqualität und der Funktionalität der Grundwassersanierungsanlage sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Oberflächengewässer, in das das gereinigte Grundwasser eingeleitet wird, zu erwarten. Die Einwirkungen auf

den Boden sind gering, da nur kleinräumig und oberflächennah (Auffüllung) in den Boden eingegriffen wird. Durch gezielte Reinigung der Abluft und durch das vorliegende geschlossene System sind keine nachteiligen Veränderungen der Luftqualität zu besorgen. Durch die Maßnahme werden auch keine weiteren Schutzgüter nachteilig beeinflusst.

Für das o.g. Vorhaben wird daher gemäß § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Oberbürgermeister
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag
gez. Pähler